



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 166-172)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths und nähere Bestimmungen vom 31. Jenner 1818, betreffend die auf dem Bläsihof, der Gemeinde Töß, zu errichtende Anstalt für Bildung tüchtiger Güterarbeiter.**

Ordnungsnummer

Datum 31.01.1818

[S. 166] Es haben UHHerren und Obern einen von der Lbl. Commission des Innern mit zustimmender Weisung einbegleiteten ausführlichen Bericht der zu Steuerung der Verdienstlosigkeit eigens niedergesetzten Regierungs-Commission über die bereits // [S. 167] beschlossene Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt auf dem bisherigen Staatslehen-Gute, dem Bläsihof, Gemeinde Töß; zu Bildung tüchtiger Güterarbeiter, angehört, und nach reifer Prüfung der vollständigen, auf sorgfältige Berechnungen gegründeten Darstellung und Anträge, erkannt:

1. Der Bläsihof, Gemeinde Töß, wird von der Regierung auf die Probezeit von 4 Jahren, zu Errichtung einer landwirthschaftlichen Armenschule bestimmt, in welcher Knaben aus den verdienstlosen, bisher hauptsächlich mit Fabrikarbeit beschäftigt gewesenen Gemeinden unsers Kantons aufgenommen, und zu rechtschaffenen und tüchtigen Güterarbeitern angezogen werden sollen, in der Meynung angewiesen, daß solcher als Staats-Domäne ferner unter derjenigen Aufsicht stehe, welche die Lbl. Finanz-Commission auf solches Staatseigenthum auszuüben im Fall ist.
2. In diesem Ende wird eine Aufsichts-Commission von fünf Mitgliedern aufgestellt, welche die Regierung selbst, auf einen von der Commission für Steuerung der Verdienstlosigkeit einzugebenden Vorschlag ernennt. Dieser Aufsichts-Commission liegt die Pflicht ob, die zweckmäßigste Bewerbung des Bläsihofs und der darin zu errichtenden Anstalt // [S. 168] einzuleiten, und dieselbe in gehörigem Gang zu erhalten.
3. Diese Aufsichts-Commission ist bevollmächtigt, zu Bewerbung des Bläsihofs einen Schaffner mit einer Gehülfin, drey Oberknechten, drey Unterknechten, und zwey Mägden anzustellen, welche den Hof nach ihrer umständlichen Anleitung und mit Hinsicht auf die Zwecke des zu errichtenden Lehrinstitutes, auf Rechnung des Staats bewerben.
4. Die Aufsichts-Commission nimmt aus verdienstlosen Fabrikgemeinden 10 Knaben als Zöglinge an, wovon sich die Hälfte im 16ten, die übrigen im 14ten Altersjahr befinden, und die (insofern das Institut so lange fortbesteht), vier Jahre in demselben zu bleiben haben, da genährt, gekleidet, zu den landwirthschaftlichen Arbeiten angehalten und umständlich darin unterrichtet werden. Neben diesem landwirthschaftlichen Unterricht wird dafür gesorgt, daß diese Zöglinge in der Religion und Sittlichkeit, im Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen Unterricht erhalten, und zu guten und brauchbaren Menschen gebildet werden. Nach Umständen ist die Aufsichts-



Commission bevollmächtigt, die Zahl dieser Zöglinge im Laufe des ersten Probejahrs bis auf 15 zu vermehren. // [S. 169]

5. Zum Unterrichte der Zöglinge, sowohl in den landwirthschaftlichen Arbeiten als auch in den übrigen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten, wird ein Lehrer angestellt, der sich ausschließend mit den Zöglingen zu beschäftigen hat, mit ihnen arbeitet, sie immer im Auge behält, und zu allem Guten anleitet. Dieser Lehrer ist zwar dem Schaffner, der die ganze Haus- und Landwirthschaft zu leiten hat, untergeordnet; aber er soll sich mit diesem jederzeit über die landwirthschaftlichen Arbeiten berathen, welche immer so viel möglich so einzurichten sind, daß die Zöglinge dabey möglichst zweckmäßig beschäftigt werden können.

6. Zur unmittelbaren Aufsicht und wöchentlichem Besuche des Institutes, wird von der Aufsichts-Commission ein in der Nähe wohnender gebildeter, und mit den Zwecken der Anstalt vertrauter Mann, als Aufseher angestellt, der alle Rechnungen des Schaffners regelmäßig untersucht und dafür sorgt, daß sowohl die Bewerung des Guts, als auch der Gang des Lehrinstituts genau nach den Zwecken derselben und nach den hierüber zu empfangenden umständlichen Instructionen betrieben werde.

7. Die Aufsichts-Commission ertheilt sowohl dem Aufseher als auch dem Schaffner und dem // [S. 170] Lehrer der Anstalt, in einer umständlichen Instruction die Vorschriften, nach denen das Gut beworben, die Angestellten und Zöglinge der Anstalt unterhalten werden, und in welchen Verhältnissen sie unter einander darin stehen. Sie ist auch zugleich bevollmächtigt, die durch zu machende Erfahrungen als nothwendig sich erweisenden Modificationen eintreten zu lassen, und dieselben befolgen zu machen, insoweit sie nicht den Hauptbestimmungen dieses Beschlusses entgegen sind. Am Ende des laufenden Jahres gibt die Aufsichts-Commission der Regierung umständlichen Bericht über den ökonomischen Zustand des Gutes, über den Gang Und Erfolg des Instituts, und legt zugleich ihre Anträge über Fortsetzung und allfällige Erweiterung dieser landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt ein.

8. Zur Anschaffung aller Gegenstände, die für zweckmäßige landwirthschaftliche Bewerung des Bläsihofs erforderlich sind, so wie zur Ernährung der dazu angestellten Personen bis zu den nächsten Erndten, wird der Aufsichts-Commission ein Credit von 7000 Franken bey der Staatscassa eröffnet; mit dem Vorbehalt, daß nur so viel von dieser Summe successive erhoben werde, als zu diesem Zweck der Bewerung des Bläsihofs erforderlich ist. Für die Anordnung des Lehr-Instituts hingegen und für Anschaffung der dazu erforderlichen // [S. 171] Bedürfnisse, so wie zu Ernährung des Lehrers und der Zöglinge bis zu den nächsten Erndten, wird der Aufsichts-Commission ein Credit von 3000 Frkn. eröffnet, welcher ebenfalls nur zu diesen Bedürfnissen, ohne Vermengung mit den erstern, benutzt werden darf.

9. Die Gratification für den anzustellenden Aufseher der ganzen Anstalt, wird in der Folge, nach näherer Kenntniß seiner Eigenschaften und des Geleisteten, auf einen Antrag der Aufsichts- Commission, von der Regierung bestimmt werden.

Hingegen wird jetzt bereits für den Schaffner und seine Gehülfin eine Besoldung von 256 Frkn., und für den Lehrer von 96 Frkn. für das erste Jahr festgesetzt. Die übrigen erforderlichen Besoldungen werden, nach Umständen zu bestimmen, der Aufsichts-Commission überlassen, so wie sie auch zu bescheidenen Gratificationen berechtigt ist, die am Ende des Jahres bey befriedigender Pflichterfüllung der Angestellten zu ertheilen sind. Diese Gratificationen und Besoldungen aber werden nur auf ein Jahr



festgesetzt, indem bey allfällig nothwendig werdender Aufhebung des ganzen Instituts die Beamteten auf keine weitere Entschädigung Anspruch zu machen haben.

Dieser Beschluß wird der Lbl. Commission des Innern, der zu Steuerung der Verdienstlosigkeit // [S. 172] eigens verordneten Commission und der Lbl. Finanz-Commission mitgetheilt.

(Ueber diese Bildungsanstalt für Güterarbeiter hat die hohe Regierung unterm 3. Hornung 1818 eine aus 5 Mitgliedern bestehende Aufsichts-Commission ernannt.)

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]